

dsc-White Paper
19.01.2026

§ 5c EnWG – Neuerungen für Strom- und Gasnetzbetreiber sowie Energieanlagenbetreiber (vormals § 11 Abs. 1a/1b EnWG)

1. Einleitung

Mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), das Ende 2025 veröffentlicht wurde, gibt es für Strom- und Gasnetzbetreiber, Energieanlagenbetreiber sowie akkreditierte Zertifizierungsstellen wichtige Änderungen, denn die vormaligen Regelungen aus § 11 Abs. 1a-1g EnWG wurden gestrichen und zum § 5c-e EnWG verschoben.

Gemäß EnWG müssen alle Strom- und Gasnetzbetreiber- sowie die unter KRITIS fallenden Energieanlagenbetreiber ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) gem. ISO/IEC 27001 und ISO/IEC 27019 einführen und die Umsetzung ggü. der Bundesnetzagentur (BNetzA) mit einem akkreditierten Zertifikat nachweisen. Dazu sind entsprechende Zertifizierungsstellen von der DAkkS nach IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Abs. 1a EnWG für Strom- und Gasnetzbetreiber sowie nach IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Abs. 1b EnWG für Energieanlagenbetreiber akkreditiert worden.

Weitere Neuerung: Neben Strom- und Gasnetz- sowie Energieanlagenbetreiber kommen nun als dritte Position die „Betreiber digitaler Energiedienste“ hinzu. Das sind auch die sogenannten Aggregatoren, die virtuelle Kraftwerke betreiben. Aggregatoren fielen bislang als Kritische Infrastruktur unter die BSI-§ 8a-Nachweise; das wg. NIS-2 novellierte BSI-Gesetz (BSIG) sieht nunmehr vor, dass diese Aggregatoren unter EnWG – also die BNetzA-Verantwortung – fallen.

Im vorliegenden Colour Paper werden die Neuerungen analysiert.

2. Wen adressiert § 5c EnWG?

§ 5c EnWG adressiert die folgenden Betreiber:

- **Betreiber eines Energieversorgungsnetzes**, das sind also die **Strom- und Gasnetzbetreiber**
- **Betreiber einer Energieanlage**, die lt. NIS-2/BSIG als besonders wichtige Einrichtung (bwE) oder wichtige Einrichtung (wE) klassifiziert sind, also die **Kraftwerksbetreiber**
- **Betreiber eines digitalen Energiedienstes**, die lt. NIS-2/BSIG als besonders wichtige Einrichtung (bwE) oder wichtige Einrichtung (wE) klassifiziert sind

Exakter Wortlaut des Gesetzes:

§ 5c IT-Sicherheit im Anlagen- und im Netzbetrieb, Festlegungskompetenz

(1) Die folgenden Betreiber haben **für die genannten Systeme** einen **angemessenen Schutz gegen Bedrohungen** zu gewährleisten:

1. der **Betreiber eines Energieversorgungsnetzes** für Telekommunikationssysteme und für elektronische Datenverarbeitungssysteme, die für den sicheren Betrieb des Energieversorgungsnetzes notwendig sind,

2. der **Betreiber einer Energieanlage**, der eine besonders wichtige Einrichtung nach § 28 Absatz 1 des BSI-Gesetzes oder eine wichtige Einrichtung nach § 28 Absatz 2 des BSI-Gesetzes ist und dessen Energieanlage an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen ist, für Telekommunikationssysteme sowie für elektronische Datenverarbeitungssysteme, die für einen sicheren Betrieb der Energieanlage notwendig sind,

3. der **Betreiber eines digitalen Energiedienstes**, der eine besonders wichtige Einrichtung nach § 28 Absatz 1 des BSI-Gesetzes oder eine wichtige Einrichtung nach § 28 Absatz 2 des BSI-Gesetzes ist und der den digitalen Energiedienst an einer Energieanlage ausübt, die an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen ist, für Telekommunikationssysteme sowie für elektronische Datenverarbeitungssysteme, die für einen sicheren Betrieb der Anlage notwendig sind.

Der angemessene Schutz nach Satz 1 ist bereits bei der Beschaffung von Anlagengütern und Dienstleistungen sicherzustellen.

„Digitale Energiedienste“ ist vom Begriff her neu und wird im Gesetz legaldefiniert:

§ 3 Nr. 3 EnWG: **Betreiber eines digitalen Energiedienstes**

natürliche oder juristische Personen, die den Betrieb eines digitalen Energiedienstes ausüben

§ 3 Nr. 26 EnWG: 26. **digitaler Energiedienst**

eine Anlage oder ein System, das den zentralen, standortübergreifenden Zugriff auf die Steuerung oder die unmittelbare Beeinflussung von Energieanlagen oder von dezentralen Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie oder Gas ermöglicht

„Aggregatoren“ sind auch im Gesetz legaldefiniert:

§ 3 Nr. 2 EnWG: **Aggregatoren**

natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die eine Tätigkeit ausüben, bei der der Verbrauch oder die Erzeugung von elektrischer Energie in Energieanlagen oder in Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie auf einem Elektrizitätsmarkt gebündelt angeboten werden

Auch die besonders wichtigen Einrichtungen (bwE) und wichtigen Einrichtungen (wE) werden legaldefiniert, vgl. § 28 BSIG:

[1] Als **besonders wichtige Einrichtung** gelten

1. **Betreiber kritischer Anlagen,**
2. **qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter**, Top Level Domain Name Registries oder DNS-Diensteanbieter,
3. Anbieter öffentlich zugänglicher **Telekommunikationsdienste** oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die
 - a) **mindestens 50 Mitarbeiter** beschäftigen oder
 - b) einen **Jahresumsatz** und eine **Jahresbilanzsumme** von **jeweils über 10 Millionen Euro** aufweisen,
4. sonstige natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten einer Gebietskörperschaft, die anderen natürlichen oder juristischen Personen **entgeltlich Waren oder Dienstleistungen** anbieten und die einer der in **Anlage 1** bestimmten Einrichtungsarten zuzuordnen sind, und
 - a) **mindestens 250 Mitarbeiter** beschäftigen oder
 - b) einen **Jahresumsatz** von **über 50 Millionen Euro** und zudem eine **Jahresbilanzsumme** von **über 43 Millionen Euro** aufweisen.

Davon ausgenommen sind Einrichtungen der Bundesverwaltung, sofern sie nicht gleichzeitig Betreiber kritischer Anlagen sind.

[2] Als **wichtige Einrichtungen** gelten

1. **Vertrauensdiensteanbieter,**
2. Anbieter öffentlich zugänglicher **Telekommunikationsdienste** oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die
 - a) **weniger als 50 Mitarbeiter** beschäftigen und
 - b) einen **Jahresumsatz** oder eine **Jahresbilanzsumme** von **jeweils 10 Millionen Euro** oder weniger aufweisen,
3. sonstige natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten einer Gebietskörperschaft, die anderen natürlichen oder juristischen Personen **entgeltlich Waren oder Dienstleistungen** anbieten und die einer der in den **Anlagen 1 und 2** bestimmten Einrichtungsarten zuzuordnen sind und
 - a) **mindestens 50 Mitarbeiter** beschäftigen oder

b) einen **Jahresumsatz** und eine **Jahresbilanzsumme** von **jeweils über 10 Millionen Euro** aufweisen.

Davon ausgenommen sind besonders wichtige Einrichtungen und Einrichtungen der Bundesverwaltung.]

Wichtig sind hier noch Anlage 1 des BStG mit den „Sektoren besonders wichtiger und wichtiger Einrichtungen“, u.a.:

- Energie
 - Stromversorgung
 - Fernwärmeversorgung oder Fernkälteversorgung
 - Kraftstoff- und Heizölversorgung
 - Gasversorgung

Zusammenfassung: § 5c EnWG adressiert nach wie vor

- alle Strom- und Gasnetzbetreiber (Betreiber eines Energieversorgungsnetzes) sowie
- die Kraftwerksbetreiber (Betreiber einer Energieanlage), die die Schwellenwerte als bwE oder wE überschreiten.

Neu hinzu kommen die Betreiber eines digitalen Energiedienstes, die die Schwellenwerte als bwE oder wE überschreiten.

3. Welche Anforderungen stellt § 5c EnWG?

Betreiber müssen lt. § 5c Abs. 1 EnWG einen „angemessenen Schutz gegen Bedrohungen“ für „Telekommunikationssysteme und für elektronische Datenverarbeitungssysteme, die für den sicheren Betrieb des Energieversorgungsnetzes [bzw. der Anlage] notwendig sind“ umsetzen.

Im exakten Wortlaut des Gesetzes:

§ 5c IT-Sicherheit im Anlagen- und im Netzbetrieb, Festlegungskompetenz

(2) Die Anforderungen an den **angemessenen Schutz** werden von der Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in einem **Katalog von Sicherheitsanforderungen (IT-Sicherheitskatalog)** durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 bestimmt.

Die Bundesnetzagentur kann die Anforderungen an einen angemessenen Schutz eines Energieversorgungsnetzes, einer Energieanlage oder eines Energiedienstes auch jeweils in einem gesonderten IT-Sicherheitskatalog durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 bestimmen.

Die Bundesnetzagentur beteiligt jeweils die Betreiber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und deren Branchenverbände entsprechend ihrer Betroffenheit. Für

Telekommunikationssysteme sowie für elektronische Datenverarbeitungssysteme von Anlagen nach § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes sind ergänzend für die Erarbeitung des IT-Sicherheitskatalogs die für die nukleare Sicherheit zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zu beteiligen. Vorgaben auf Grund des Atomgesetzes haben Vorrang vor den Anforderungen des IT-Sicherheitskatalogs.

Die Bundesnetzagentur überprüft den IT-Sicherheitskatalog **alle zwei Jahre** und aktualisiert ihn bei Bedarf. Mit der Einhaltung des IT-Sicherheitskatalogs durch den Betreiber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt der angemessene Schutz als eingehalten.

Zusammenfassung: Die BNetzA wird einen (oder mehrere) IT-Sicherheitskataloge erstellen und alle zwei Jahre oder bei Bedarf aktualisieren; eingebunden werden neben dem BSI auch Branchenverbände. Erwähnt wird noch § 29 EnWG zu den Befugnissen der Regulierungsbehörde.

Nähere Details zum IT-Sicherheitskatalog werden in Abs. 3 bis 5 genannt:

(3) Der **IT-Sicherheitskatalog** soll ein **Sicherheitsniveau** der informationstechnischen **Systeme, Komponenten** und **Prozesse** gewährleisten, das dem bestehenden Risiko **angemessen** ist.

Der IT-Sicherheitskatalog soll unter **Berücksichtigung der einschlägigen europäischen Normen oder internationalen Normen**, der Einhaltung des **Standes der Technik** sowie der **Umsetzungskosten** erstellt werden. Zur Wahrung der Angemessenheit der Anforderungen des jeweiligen IT-Sicherheitskatalogs sind bei der Erstellung folgende Faktoren zu berücksichtigen:

1. das **Ausmaß der Risikoexposition**,
2. die **Größe des Betreibers**,
3. die **Eintrittswahrscheinlichkeit** und **Schwere von Sicherheitsvorfällen** sowie
4. die **gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen**.

(4) Der **IT-Sicherheitskatalog** hat mindestens Vorgaben zu enthalten für:

1. Konzepte in Bezug auf die **Risikoanalyse** und Sicherheit für Informationstechnik,
2. die **Bewältigung von Sicherheitsvorfällen**,
3. die **Aufrechterhaltung des Betriebs**, wie Backup-Management und Wiederherstellung nach einem Notfall, und das Krisenmanagement,

4. die **Sicherheit der Lieferkette** einschließlich sicherheitsbezogener Aspekte der Beziehungen zwischen den einzelnen Einrichtungen und ihren unmittelbaren Anbietern oder Diensteanbietern,
5. Sicherheitsmaßnahmen bei **Erwerb, Entwicklung und Wartung** von Netz- und Informationssystemen, einschließlich Management und Offenlegung von Schwachstellen,
6. Konzepte und Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von **Risikomanagementmaßnahmen** im Bereich der Sicherheit der Informationstechnik,
7. grundlegende Verfahren im Bereich der **Cyberhygiene** und für **Schulungen** im Bereich der Sicherheit der Informationstechnik,
8. Konzepte und Verfahren für den Einsatz von **Kryptografie und Verschlüsselung**,
9. die **Sicherheit des Personals**, Konzepte für die **Zugriffskontrolle** und das **Management von Anlagen**,
10. die Verwendung von Lösungen zur **Multi-Faktor-Authentifizierung** oder kontinuierlichen Authentifizierung, gesicherte Sprach-, Video- und Textkommunikation sowie gegebenenfalls **gesicherte Notfallkommunikationssysteme** innerhalb der Einrichtung,
11. den Einsatz von **Systemen zur Angriffserkennung** nach § 2 Nummer 41 des BSI-Gesetzes,
12. den Einsatz eines Elements oder einer Gruppe von Elementen eines Netz- oder Informationssystems (IKT-Produkt), eines Dienstes, der vollständig oder überwiegend aus der Übertragung, Speicherung, Abfrage oder Verarbeitung von Informationen mittels Netz- und Informationssystemen besteht (IKT-Dienst), und jeglicher Tätigkeiten, mit denen ein IKT-Produkt oder ein IKT-Dienst konzipiert, entwickelt, bereitgestellt oder gepflegt werden soll (IKT-Prozess), mit **Cybersicherheitszertifizierung** gemäß europäischer Schemata nach Artikel 49 der Verordnung (EU) **2019/881**.

(5) Die Bundesnetzagentur kann in dem **IT-Sicherheitskatalog**

1. nähere Bestimmungen treffen zu **Format, Inhalt und Gestaltung** der nach § 5d Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen des IT-Sicherheitskatalogs,
2. nähere Bestimmungen zur **Behebung von Sicherheitsmängeln** sowie
3. Regelungen festlegen zur **regelmäßigen Überprüfung** der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen.

Zusammenfassung: Die IT-Sicherheitskataloge, die dann von der BNetzA veröffentlicht werden, werden die in Abs. 3-5 genannten Aspekte enthalten, so dass eine

Rückbeziehung zum Gesetz dann nicht mehr erforderlich sein wird. Ein Blick in den IT-Sicherheitskatalog reicht.

Die Auflistung enthält typische Anforderungen, die ein Informationssicherheits-Managementsystem gem. ISO/IEC 27001 i.V.m. ISO/IEC 27019 erfüllt. Die bisherigen IT-Sicherheitskataloge dürften damit diese Anforderungen grundsätzlich erfüllen.

Die Systeme zur Angriffserkennung – mit Bezug zu NIS-2/BSIG – sind weiterhin gefordert.

Neu geregelt ist der Einsatz von IKT-Produkten mit Cybersicherheitszertifizierung gemäß europäischem Schema nach Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/881. Diese Verordnung „über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit)“ definiert, wie europaweit Produkte hinsichtlich Cybersicherheit zertifiziert werden.

4. Welche Fristen sieht § 5c EnWG vor?

§ 5c Abs. 6 EnWG enthält die Vorgaben zu den Fristen, dies sind im Wesentlichen **6 Monate**.

Das Gesetz im exakten Wortlaut:

(6) Die **Bundesnetzagentur legt** bis zum Ablauf des 6. Januar 2026 im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 in einem **Katalog für den Betrieb von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen** fest,

1. welche Komponenten **kritische Komponenten** nach § 2 Nummer 23 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des BSI-Gesetzes sind oder

2. welche Funktionen **kritisch bestimmte Funktionen** nach § 2 Nummer 23 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des BSI-Gesetzes sind.

Der **Betreiber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2**, der zugleich eine **kritische Anlage** nach § 2 Nummer 22 des BSI-Gesetzes betreibt, hat die Vorgaben des Katalogs **spätestens sechs Monate** nach dessen in der Festlegung nach § 29 Absatz 1 bestimmten Inkrafttretens zu erfüllen, es sei denn, in dem Katalog ist eine davon abweichende Umsetzungsfrist festgelegt worden.

Die Befugnis der Bundesnetzagentur nach Satz 1 besteht bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 56 Absatz 7 des BSI-Gesetzes für den Sektor Energie fort. Eine von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage von Satz 1 oder auf der Grundlage von § 11 Absatz 1a Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in der am 5. Dezember 2025 geltenden Fassung erlassene Allgemeinverfügung ist mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 56 Absatz 7 des BSI-Gesetzes für Energieversorgungsnetze und Energieanlagen aufzuheben.

5. Was regeln § 5d und § 5e EnWG?

An § 5c EnWG schließen sich noch weitere Vorgaben an:

- Dokumentations-, Melde-, Registrierungspflicht in § 5d EnWG
- Umsetzungs-, Überwachungs- und Schulungspflicht für Geschäftsleitungen in § 5e EnWG

Kurz zusammengefasst:

Dokumentations-, Melde-, Registrierungspflicht:

- § 5d Absatz 1 EnWG: Pflichten der Betreiber zur Dokumentation der Einhaltung der Anforderungen des IT-Sicherheitskatalogs. Ggf. muss der Betreiber einen „Mängelbeseitigungsplan“ mit der BNetzA „abstimmen“.
- § 5d Absatz 2 EnWG: Informationspflicht des Betreibers gegenüber BNetzA bei Nichterfüllung.
- § 5d Absatz 3 EnWG: Meldepflichten des Betreibers bei erheblichen Sicherheitsvorfällen gegenüber dem BSI (Erst-, Zwischen- und Abschlussmeldung); Vorgaben zum Inhalt der Meldungen.
- § 5d Absatz 4 EnWG: Pflicht zur Registrierung für alle Betreiber eines Energieversorgungsnetzes, die keine besonders wichtige Einrichtung nach § 28 Absatz 1 des BSI-Gesetzes oder keine wichtige Einrichtung nach § 28 Absatz 2 des BSI-Gesetzes sind.
- § 5d Absatz 5 EnWG: BSI muss BNetzA über gemeldete Vorfälle in Kenntnis setzen.

Umsetzungs-, Überwachungs- und Schulungspflicht für Geschäftsleitungen

- § 5e Absatz 1 EnWG: Geschäftsleitung eines Betreibers nach § 5c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist verpflichtet, die Anforderungen des IT-Sicherheitskatalogs umzusetzen und die Umsetzung zu überwachen
- § 5e Absatz 2 EnWG: Haftung bei schuldhaft verursachten Schäden
- § 5e Absatz 3 EnWG: Pflicht zur Schulung der Geschäftsleitung, um ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erkennung und Bewertung von Risiken und von Risikomanagementpraktiken im Bereich der Sicherheit in der Informationstechnik zu erlangen sowie um die Auswirkungen von Risiken sowie Risikomanagementpraktiken auf die von der Einrichtung erbrachten Dienste beurteilen zu können.

6. Wie verhält sich das EnWG zu NIS-2/BSIG?

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren umfangreiche Regelungen zu kritischen Infrastrukturen geschaffen, die für das Funktionieren des Gemeinwohles unentbehrlich sind – etwa das vormalige § 8a BSIG mit der KRITIS-VO für Kritische Infrastrukturen und das EnWG für Strom- und Gasnetzbetreiber sowie Energieanlagenbetreiber.

Und hier gab es Verschränkungen: Strom- und Gasnetzbetreiber mussten unabhängig von den KRITIS-Schwellwerten einen Nachweis ggü. der BNetzA erbringen, Energieanlagenbetreiber nur dann, wenn sie unter KRITIS fielen. Alle anderen Kritischen Infrastrukturen mussten ggü. dem BSI einen § 8a-Nachweis erbringen. Meldepflichten ggü. dem BSI galten für alle. Für die Systeme zur Angriffserkennung samt Nachweispflichten war ebenfalls das BSI zuständig.

Diese Regelungen wurden jetzt geradegezogen, ganz zentral dazu: § 28 BSI definiert die besonders wichtigen Einrichtungen (beW) und wichtige Einrichtungen (wE), s.o. Und hier – unter Abs. 5 – werden einige Paragraphen für Energieversorgungsnetze, Energieanlagen oder digitale Energiedienste ausgeklammert:

(5) Die §§ 30, 31, 32, 35, 36, 38, 39, 61 und 62 gelten nicht für besonders wichtige Einrichtungen und wichtige Einrichtungen, die

1. ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen oder
2. Energieversorgungsnetze, Energieanlagen oder digitale Energiedienste nach dem Energiewirtschaftsgesetz betreiben und den Regelungen der §§ 5c bis 5e des Energiewirtschaftsgesetzes unterliegen

Hier lässt sich also explizit nachlesen, welche Anforderungen des BSI durch spezifischere Regelungen des EnWG überlagert werden.

7. Akkreditierung

Zur Nachweisführung sind Zertifizierungsstellen gem. des BNetzA-Konformitätsbewertungsprogramms durch die DAkkS akkreditiert worden – die datenschutz cert ist eine der Stellen, die gem. IT-Sicherheitskatalog gem. § 11 Abs. 1a und 1b EnWG akkreditiert sind.

Wie ist nun damit umzugehen, dass § 11 Abs. 1a und 1b durch § 5c ersetzt wurden?

Nach [Verlautbarung der BNetzA auf der Webseite zum IT-Sicherheitskatalog](#) und nach Rücksprache mit BNetzA und DAkkS gilt: „Bis zur Veröffentlichung eines neuen IT-Sicherheitskatalogs gelten die IT-Sicherheitskataloge nach § 11 Abs. 1a und 1b EnWG (alte Fassung) weiterhin für die bestehenden Adressaten (Netz- und Anlagenbetreiber).“

Bedeutet für unsere § 11 Abs. 1a bzw. 1b EnWG-Zertifikate: Sie bleiben gültig. Und auch die Überwachungsaudits werden in bewährter Form fortgeführt.

8. Fazit

Mit dem neuen § 5c EnWG werden die bisherigen Regelungen aus § 11 Abs. 1a und 1b EnWG fortgeführt. Ferner werden im novellierten EnWG die Neuerungen des NIS-2/BSI eingezogen.

Betroffen von den Neuerungen sind insbesondere

- Strom- und Gasnetzbetreiber als Betreiber von Energieversorgungsnetzen,
- Kraftwerksbetreiber (Betreiber von Energieanlagen)
- und neu: Betreiber eines digitalen Energiedienstes, was womöglich die Aggregatoren zur Steuerung virtueller Kraftwerke umfasst.

Die Anforderungen werden von der BNetzA noch in einen neuen IT-Sicherheitskatalog zusammengefasst; bis dahin bleibt es bei der bewährten Praxis.